

An die Sportvereine
im Sportkreis Sinsheim e.V.

01.02.2025

Einladung zum Sportkreisjugendtag am 06. März 2025

Liebe Sportfreunde,

der ordentliche Sportkreisjugendtag der Sportkreisjugend Sinsheim findet am

Donnerstag, den 06.03.2025 um 19.00 Uhr
im Schützenhaus Waibstadt, Adersbacher Straße 13, 74915 Waibstadt
statt.

Hierzu laden wir die Vereine des Sportkreises Sinsheim vertreten durch ihre Delegierten herzlich ein und weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Versammlung um eine Pflichtsitzung handelt.

Die Tagesordnung sowie wichtige Hinweise zum Stimmrecht gemäß Jugendordnung und zur Teilnahmepflicht am Sportkreisjugendtag finden Sie in der Anlage zu dieser Einladung.

Anträge zur Tagesordnung reichen Sie bitte bis zum 27. Februar 2025 per E-Mail an den Vorstand der Sportkreisjugend an sportkreisjugend@sportkreis-sinsheim.de ein.

Mit sportlichem Gruß

i.V. Jonas Bauknecht
stv.Sportkreisjugendvorsitzender

Anlage

Anlage zur Einladung zum Sportkreisjugendtag 2025

Tagesordnung

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Grußworte
- 3) Berichte
 - a) des Vorsitzenden der Sportkreisjugend
 - b) der Beauftragten für Finanzen
 - c) der Kassenprüfer
- 4) Aussprache zu den Berichten
- 5) Bildung eines Wahlausschusses
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Wahl des Sportkreisjugendvorstandes
- 8) Wahl der Delegierten
 - a) für die BSJ Vollversammlung
 - b) für den Kreisjugendring Rhein-Neckar
 - c) für den Kreisjugendring Karlsruhe
- 9) Behandlung der eingegangenen Anträge
- 10) Wahl des Tagungsortes für den Sportkreisjugendtag 2028
- 11) Verschiedenes
- 12) Schlusswort

Hinweise zum Stimmrecht:

§ 5 Abs. 5 der Jugendordnung:

Für das aktive und passive Wahlrecht gilt folgendes Stimmrecht:

- a) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme,
- b) jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme,
- c) jeder Verein von 51 - 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen,
- d) jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.

Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.

Ein Delegierter kann jeweils nur einen Verein vertreten.

Pflicht zur Teilnahme:

Der Sportkreisjugendtag ist gemäß § 5 Abs. 2 der Jugendordnung für die Sportkreisjugend Sinsheim eine Pflichtsitzung für die Mitglieder. ein unentschuldigtes Fehlen kann für den betreffenden Verein eine Ordnungsgebühr gem. §7, Abs. 11 der Satzung des Sportkreises nach sich ziehen.